



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Amtliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes „Parkstätten, Energie und Wasser Fulda“

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 des Eigenbetriebes „Parkstätten, Energie und Wasser Fulda“ wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 21.10.2019 festgestellt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, von dem Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2018 in Höhe von 3.436.202,00 € an den allgemeinen Haushalt der Stadt Fulda 1.395.877,56 € auszuscheiden. Der verbleibende Betrag von 2.040.324,44 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS:
An den Eigenbetrieb „Parkstätten, Energie und Wasser Fulda“
Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Parkstätten, Energie und Wasser Fulda“ – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes „Parkstätten, Energie und Wasser Fulda“ für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durch-

geführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Fulda, 19.06.2019
gez. HNW Herber Niewelt Witzel GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Michael Herber (Wirtschaftsprüfer),
Markus Niewelt (Wirtschaftsprüfer)

Der Jahresabschluss liegt zur Einsichtnahme vom 13.11.2019 bis 26.11.2019
montags, dienstags, donnerstags von 08.00–18.00 Uhr und
mittwochs von 08.00–12.00 Uhr und
freitags von 08.00–15.00 Uhr und
samstags von 09.00–12.00 Uhr

im Stadtschloss, Schlossstr. 1, Fulda, Bürgerbüro, öffentlich aus.

Fulda, 12.11.2019
Eigenbetrieb „Parkstätten, Energie und Wasser Fulda“
Der Eigenbetriebsleiter
gez. Dag Wehner, Bürgermeister

Am **Donnerstag, 21.11.2019, 18:00 Uhr**, findet eine Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungszimmer D 105 (Kurfürstenzimmer) des Stadtschlusses statt.

Fulda, 7. November 2019
Der Vorsitzende:
Dr. Albert Post

Tagesordnung

1. Haushaltsplan 2020; Beratung der Produktbereiche 12 und 15 sowie der Produkte 02-20-40 (Straßenverkehrsangelegenheiten) und 09-10-20 (Verkehrsplanung); Wirtschaftsplan Eigenbetrieb „Parkstätten, Energie und Wasser Fulda“
2. Bau eines fehlenden Fußweges zum Kindergarten Sonnenblume in der Bonifatiusstraße - Antrag Nr. 102 der Stadtraktion „Bündnis90/ Die Grünen“ zum Haushalt 2019 vom 02.11.2018
3. Beleuchtung des Rad- und Fußweges um das Umweltzentrum - Antrag Nr. 155 der Stadtverordnetenfraktion „DIE LINKE.Offene Liste/Menschen für Fulda“ vom 20.08.2019
4. Nahverkehrsplan der Stadt Fulda (NVP), 3. Fortschreibung 2019-2023 hier: Umsetzung - Antrag Nr. 158 der Fraktion „DIE LINKE. Offene Liste/Menschen für Fulda“ vom 19.08.2019

Hinweis auf öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A

Der Magistrat der Stadt Fulda, Vergabestelle, Palais Altenstein, Zimmer B 211, Schlossstraße 4 – 6, 36037 Fulda, Telefon (0661) 102-1115, Telefax (0661) 102-2117 schreibt die Beschaffung von Netzwerkkomponenten aus. Der vollständige Text wird in der HAD mit der Referenznummer 16/5056 veröffentlicht. Die zugehörigen Vergabeunterlagen können dort kostenfrei heruntergeladen werden.

Ortsbeiratssitzung

Donnerstag, 14.11.2019, 20:00 Uhr, Ortsvorsteherbüro Mittelrode, Sitzung des Ortsbeirates Mittelrode

Tagesordnung

1. Bericht des Ortsvorstehers
2. Neuwahlen im Ortsgericht Fulda II
3. Stellungnahme Haushalt 2020
4. Verwendung Kulturmittel
5. Weihnachtsbaum aufstellen
6. Anfragen/Anträge

Erich Dörr,
Ortsvorsteher

Ortsbeiratssitzung

Donnerstag, 14.11.2019, 20:30 Uhr, Bürgerhaus Rodges, Sitzung des Ortsbeirates Rodges

Tagesordnung

1. Bericht des Ortsvorstehers
2. Anhörung zum Haushalt 2020
3. Heckenschnitt 2020
4. Neuwahlen im Ortsgericht Fulda 2
5. Kulturmittel
6. Anträge und Anfragen

Timo Diegelmann,
Ortsvorsteher

Ortsbeiratssitzung

Montag, 18.11.2019, 20:00 Uhr, Bürgerhaus Bronnzell, Sitzung des Ortsbeirates Bronnzell

Tagesordnung

1. Bericht des Ortsvorstehers
2. Abrechnung Seniorenfahrt 2019
3. Heckenschnitt 2020
4. Seniorenadventsfeier 08.12.2019
5. Rückäußerung zum Haushalt 2020
6. Wiederwahl der Ortsgerichtsschöfin und des Ortsgerichtsschöffen im Ortsgericht Fulda I
7. Anfragen/Anträge

Stefan Ihrig,
Ortsvorsteher

Ortsbeiratssitzung

Montag, 18.11.2019, 20:00 Uhr, Ortsbeiratsraum Bernhards, Sitzung des Ortsbeirates Bernhards

Tagesordnung

1. Bericht des Ortsvorstehers
2. Stellungnahme zum Haushalt 2020
3. Abrechnung Gemeindefahrt 2019
4. Abrechnung Kulturmittel
5. Heckenschnitt 2019/2020
6. Planung Adventsnachmittag
7. Anfragen/Anträge

Uwe Riethmüller,
Ortsvorsteher

Ortsbeiratssitzung

Mittwoch, 27.11.2019, 20:00 Uhr, Bürgerhaus Haimbach, Sitzung des Ortsbeirates Haimbach

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Ortsvorsteher
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung des letzten Protokolls
3. Bericht des Ortsvorstehers
4. Stellungnahme zum Haushaltsplan 2020
5. Neuwahlen im Ortsgericht II
6. Verwendung der restlichen Kulturmittel 2019
7. Anträge und Anfragen

Manfred Belle,
Ortsvorsteher

Amtliche Bekanntmachung

1. Nachtrag zur Straßenbeitragsatzung der Stadt Fulda (StBS)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) und der §§ 1 bis 5 a und 11 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda am 21. Oktober 2019 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Straßenbeitragsatzung der Stadt Fulda vom 06. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 der Satzung wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:
(4) Für Um- und Ausbaumaßnahmen, die erst nach Ablauf des 31.12.2019 technisch fertiggestellt sind, werden keine Straßenbeiträge erhoben.
2. In § 12 wird wie folgt neu gefasst:
Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung des Um- oder Ausbaus der Einrichtung. Ist ein Abschnitt einer Einrichtung oder eine Teileinrichtung um- oder ausgebaut worden, entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Abschnitts oder der Teileinrichtung.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.
Fulda, 01. November 2019
(Siegel) Der Magistrat der Stadt Fulda
gez. Dr. Heiko Wingenfeld